

Allgemeine Mietbedingungen

Allgemeine Mietbedingungen:

• 1 Allgemeines

- 1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen. Entgegenstehende Bedingungen bedürfen der Schriftform des Vermieters. Die Bedingungen des Vermieters gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Mieters die Lieferung/Vermietung an den Mieter vorbehaltlos durch den Vermieter ausgeführt wird.
- 2. Vereinbarungen ein- schließlich Nebenabreden zwischen Mieter und Vermieter bedürfen für deren Gültigkeit der Schriftform.

• 2 Vertragsschluss, Beginn und Ende der Mietzeit

- 1. Der Mietvertrag kommt erst durch beiderseitige Unterzeichnung eines Mietvertrages (Lieferschein), schriftliche Bestätigung des Vermieters auf eine Mietanfrage des Mieters, oder mit Übergabe des Mietgegenstandes durch den Vermieter zustande.
- 2. Die Mietzeit beginnt am vertraglich vereinbarten Tag und endet am vertraglich vereinbarten Tag. Die Mietzeit wird verlängert bis die Vollständige Rückgabe des Mietgegenstandes abgeschlossen ist. Der Mieter hat die vertraglich vereinbarte Miete für diesen Mietzeitraum zu entrichten. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt. Auch im Rahmen der Rückgabeverpflichtung gelten die Bestimmungen des § 6 sinngemäß.
- 3. Haben die Parteien bei Abschluss des Mietvertrages keinen Beendigungszeitpunkt für das Mietverhältnis bestimmt, endet das Mietverhältnis durch ordentliche Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist.

• 3 Mietzins, Kaution

- 1. Für den Gebrauch des Mietgegenstandes hat der Mieter den vereinbarten Mietpreis zu zahlen. Es gelten die auf dem Vertrag vereinbarten Preise. Die dort gelisteten Tagespreise gelten für die Vermietung und Nutzung für höchstens 24 Stunden, die Wochenpreise für die Vermietung für längstens 168 Stunden und die Wochenendpreise für die Vermietung von frühestens Freitagnachmittag bis spätestens Montag 09:00 Uhr, ab der Übernahme durch den Mieter. Ausgenommen hiervon sind Maschinen mit einem Betriebsstundenzähler. Bei diesen bezieht sich der Tagespreis auf maximal 8 Betriebsstunden, der Wochenendpreis auf maximal 16 Betriebsstunden und der Wochenpreis auf maximal 40 Betriebsstunden. Alle weiteren Betriebsstunden werden vom Vermieter zusätzlich berechnet.
- 2. Nicht im Mietpreis enthalten sind etwaige Transportkosten, Kosten für Versicherungen, Kosten für Treibstoff und andere Betriebsstoffe für den Mietgegenstand, sowie die Reinigung des Mietgegenstandes. Diese Kosten werden zusätzlich berechnet. Bei Rückgabe in ungereinigtem Zustand wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 30,00€ fällig.
- 3. Zusätzlich in Rechnung gestellt werden, etwaige Bußgelder und sonstige Gebühren die durch den Mieter und seine Vertreter zu verantworten sind, zusätzlich einer Bearbeitungspauschale für diese in Höhe von 20,00 €. Für die Bearbeitung von Schadensfällen die durch den Mieter verursacht wurden muss eine Gebühr von 20,00€

entrichtet werden.

- 4. Der Mietpreis ist, soweit die Parteien des Mietvertrages im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart haben, im Voraus zu zahlen. Soweit die Parteien vereinbart haben, dass der Mietpreis nicht im Voraus zu zahlen ist, stellt der Vermieter dem Mieter den vereinbarten Mietpreis neben etwaigen zusätzlichen Kosten nach Rückgabe des Mietgegenstandes in Rechnung.
 - 5. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen hat der Mieter spätestens bei Übernahme des Mietgegenstandes eine Kautions zu hinterlegen. Die Kautions wird vom Vermieter festgesetzt.
 - 6. Falls der Mieter die Kautions nicht fristgerecht zahlt, kann der Vermieter vom Vertrag ohne vorherige Mahnung zurücktreten. Dem Vermieter bleibt in diesem Falle die Geltendmachung weiterer Schäden möglich
 - 7. Eine gezahlte Kautions darf mieterseits nicht als Vorauszahlung auf den fälligen Mietzins oder als Schadenersatzbetrag aus einem Schadensfall verrechnet werden. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Vermieter allerdings berechtigt, die von dem Mieter zu zahlenden Beträge mit der Kautions zu verrechnen. Die Kautions wird erstattet, sobald feststeht, dass der Mieter seine Zahlungsverpflichtungen in vollem Umfang erfüllt hat.
 - 8. Die Zurückbehaltung von Zahlungen, Gegenständen sowie die Aufrechnung wegen etwaiger vom Vermieter bestrittener Gegenansprüche des Mieters sind nicht statthaft.
- **4 Übergabe des Mietgegenstandes**
 - 1. Der Vermieter hält den Mietgegenstand in gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem Zustand und mitvermietetem Zubehör wie etwaigen Schlüsseln zur Abholung durch den Mieter in der von den Parteien vereinbarten Standort zu Mietbeginn bereit. Etwaiges Zubehör wie Verpackungen sind wieder mit abzugeben.
 - 2. Der Mieter, oder die für den Mieter handelnde Person, hat sich bei Übernahme des Mietgegenstandes durch Vorlage eines gültigen Personalausweises gegenüber den für den Vermieter handelnden Personen auszuweisen und im Falle der Vertretung seine Bevollmächtigung nachzuweisen.
 - 3. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übergabe auf Mängel und Schäden hin zu prüfen und festgestellte Mängel oder Schäden unverzüglich in Schrift- oder Textform zu rügen.
 - 4. Erkennbare Mängel welche den vorhergesehenen Einsatz nicht erheblich beeinträchtigen, können weder für eine Mietminderung noch für eine außerordentliche Kündigung geltend gemacht werden
 - 5. Wünscht der Mieter die Anlieferung des Mietgegenstandes, erfolgt der Transport auf Kosten des Mieters. Etwaige im Mietvertrag ausgewiesene Liefertermine sind unverbindlich. Etwas anderes gilt nur, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
 - 6. Im Falle der Lieferung hat der Mieter auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass ein ungehinderter Zugang zur Ablieferungsstelle besteht und dass er über etwaige Genehmigungen verfügt. Der Mieter ist verantwortlich für die bauseitigen Voraussetzungen zur Ermöglichung des An- und Abtransportes.
 - 7. Kommt der Vermieter mit Überlassung des Mietgegenstandes in Verzug, so muss der Mieter für diesen Zeitraum keinen Mietzins für den jeweiligen Mietgegenstand leisten. Der Mieter kann nach Setzung einer angemessenen Frist zur Bereitstellung des Mietgegenstandes vom Vertrag zurücktreten, falls sich der Vermieter zu diesem

Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

- 8. Der Vermieter ist im Falle des Verzuges bei Übergabe berechtigt, dem Mieter zur Schadensbeseitigung einen vergleichbaren Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.

• 6 Pflichten des Mieters

- 1. Der Mieter muss den Mietgegenstand schonend und pfleglich behandeln und alles unterlassen, was zu einem Schaden des Mietgegenstandes führen kann. Er hat insbesondere den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß unter Beachtung der vorliegenden Bedienungsanleitungen sowie der vermietetseitigen Anweisungen einzusetzen, und dabei die Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Straßenverkehrsordnungsvorschriften zu wahren. Außerdem hat er für eine ausreichende Versorgung von Betriebsstoffen zu sorgen und keine Veränderung weder optisch noch technisch vorzunehmen. Des Weiteren geeignete Vorkehrungen zum Schutz vor Witterungseinflüssen, Überbeanspruchung und Diebstahl zu treffen.
- 2. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass alle den Mietgegenstand in seinem Auftrag nutzenden Personen diesen entsprechend Ziffer 1 dieses Paragraphen behandeln, und ausreichend qualifiziert (Führerschein, Zeugnisse) für dessen Bedienung sind.
- 3. Handelt es sich bei dem Mieter um einen Verbraucher, hat er notwendige Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, die während der Mietzeit anfallen, unverzüglich anzuzeigen und durch den Vermieter, wenn nicht anders in Schriftform vereinbart, ausführen zu lassen. Während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten ist der Mieter nicht weiterhin zur Zahlung des jeweiligen Mietpreises verpflichtet, es sei denn die Instandsetzungsarbeiten beruhen auf einem Mangel der durch den Mieter verursacht wurde.
- 4. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über eingetretene oder drohende Schäden an dem Mietgegenstand unverzüglich in Textform, bei Gefahr im Verzug zusätzlich mündlich, zu informieren, und deren weitere Bedienung zu unterlassen. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter sich ein Recht an dem Mietgegenstand anmaßt. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Mieter nicht berechtigt, eine Mietminderung geltend zu machen, Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen oder ohne Fristsetzung zur Abhilfe, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.
- 5. Der Mieter darf den Mietgegenstand ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters in Textform weder weitervermieten, noch Dritten weitergeben oder ihnen sonstige Rechte an dem Mietgegenstand einräumen. Ein Verstoß hiergegen führt dazu, dass der Mieter für jegliche entstandenen Schäden haftet.
- 6. Der Mieter verpflichtet sich, soweit Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger bestehender oder behaupteter Ansprüche Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen oder den Mietgegenstand in Besitz nehmen, den Vermieter unverzüglich hiervon in Textform sowie auch mündlich zu unterrichten. Zugleich hat der Mieter den Dritten auf das Eigentum des Vermieters an der Mietsache in Textform hinzuweisen und dem Vermieter eine Abschrift dieses Hinweises zukommen zu lassen. Der Mieter hat, soweit ihn ein Verschulden trifft, den Vermieter von jeder Inanspruchnahme Dritter freizustellen, die in Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes steht. Der Mieter ist, soweit ihn ein Verschulden trifft, verpflichtet, dem Vermieter sämtliche Kosten zur Wiedererlangung zu ersetzen und auf Verlangen des Vermieters für die Rechtsverfolgungskosten auf einmalige Aufforderung einen

angemessenen Vorschuss zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag mit dem Mieter fristlos zu kündigen und als Schadensersatz den vereinbarten Mietzins zu verlangen, falls der Mieter gegen vorgenannte Verpflichtungen verstößt. Die Geltendmachung weiterer Schäden in den Fällen vorgenannter Vertragsverstöße bleibt dem Vermieter vorbehalten.

- 7. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes in dem Mietvertrag wahrheitsgemäß anzugeben. Der Einsatz des Mietgegenstandes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.
- 8. Der Mieter verpflichtet sich zur Zahlung aller dem Vermieter während der Mietzeit des Mieters entstehenden Bußgeldern, sonstige Gebühren oder Steuern, die der Mieter oder eine Person, der er den Mietgegenstand über- lassen hat, zu verantworten hat.

• 7 Mängel des Mietgegenstandes

- 1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übergabe auf Mängel hin zu prüfen und festgestellte Mängel in Schrift- oder Textform zu rügen. Etwaige Mängel die einen Einsatz nicht erheblich beeinträchtigen, können weder für Ersatzansprüche noch für eine Veränderung der vertraglich vereinbarten Bedingungen geltend gemacht werden
- 2. Zeigt sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich schriftlich, bei drohender Gefahr des Eintrittes eines weiteren Schadens, zusätzlich mündlich, anzuzeigen und eine weitere Bedienung zu unterlassen. Verstößt der Mieter gegen vorherige Punkte, so ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Mieter nicht berechtigt, eine Mietminderung geltend zu machen, Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen oder ohne Fristsetzung zur Abhilfe, den Mietvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.
- 3. Der Mieter hat dem Vermieter Gelegenheit zu geben, den Mangel auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen durch Reparatur oder durch Überlassung eines anderen gleichwertigen Mietgegenstandes zu beseitigen.

• 8 Schaden und Verlust

- 1. Bei Beschädigungen, Diebstahl oder Verlust des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich nach der Entdeckung den Vermieter schriftlich über Umfang, Beteiligte und Hergang zu unterrichten.
- 2. Im Falle des Diebstahls/Verlustes des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich nach der Entdeckung den Diebstahl bei der Polizei anzuzeigen. Anschließend hat der Mieter dem Vermieter eine Kopie der polizeilichen Anzeige vorzulegen.

• 9 Kündigung

- 1. Ein Mietverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen ist, kann von beiden Parteien nicht ordentlich gekündigt werden.
- 2. Ein Mietverhältnis, das auf unbestimmte Zeit eingegangen ist, kann ordentlich von beiden Parteien unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung ist zulässig, wenn sie mindestens 3 Tage vorher in Schriftform

erfolgt. Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter mit der Entrichtung der Miete für einen Zeitabschnitt um mehr als 14 Tage in Verzug gerät oder bei erheblichem oder fortgesetztem Verstoß des Mieters gegen seine Pflichten nach § 6 dieser Bedingungen.

• 10 Haftung des Vermieters

- 1. Der Vermieter haftet nicht für einen eventuellen Verdienstaufschlag des Mieters aufgrund einer Unbrauchbarkeit des Mietobjekts. Eine Minderung der Miete ist ausgeschlossen wenn der Mieter durch eigenes Verschulden oder Verschulden Dritter an der Bedienung gehindert wird. Der Mieter haftet nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund von fehlender Bereitstellung des Mietgegenstandes.

• 11 Haftung des Mieters

- 1. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter während der Mietzeit für Beschädigungen, Verlust, Untergang und Diebstahl des Mietgegenstandes. Der Mieter haftet auch für seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen, einschließlich eingesetzten Bedienungspersonals sowie Gebrauch eines Dritten, auch wenn der Vermieter die Erlaubnis erteilt hat.
- 2. Hat der Mieter die Beschädigung, den Verlust, den Untergang oder den Diebstahl des Mietgegenstandes zu vertreten, hat er dem Vermieter alle entstandenen Schäden, so etwa Reparaturkosten, Wiederbeschaffungswert, Folgeschäden, wie z.B. Entsorgungskosten oder Abschleppkosten zu ersetzen. Als Enddatum des Mietvertrages gilt bei Verlust oder Diebstahl der Zeitpunkt, der laut polizeilicher Anzeige als Verlustdatum angegeben wurde, sofern der Mieter den Diebstahl unverzüglich nach Entdeckung bei der Polizei angezeigt hat. Das Mietverhältnis für weitere Gegenstände, die demselben Mietvertrag unterliegen, wird indes fortgesetzt.
- 3. Der Mieter haftet für die von dem Mietgegenstand ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel des Mietgegenstandes zurückzuführen ist.
- 4. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen, soweit dem Vermieter kein Verschulden zur Last fällt.